



WEITERE INFORMATIONEN ERHALTEN SIE HIER:

Kontakt:

Telefon: +49 (0) 800 959 9590

Mo. – Do. 08:00 – 11:30 Uhr und 12:30 – 14:00 Uhr

Fr. 08:00 – 12:00 Uhr

E-Mail: SEG@bundeswehr.org

Internet: www.bundeswehr.de

Suchbegriff: Soldatenentschädigungsgesetz

IMPRESSUM

Herausgeber:
Bundesamt für das
Personalmanagement der
Bundeswehr (BAPersBw)
VII 2 Soziale Entschädigung

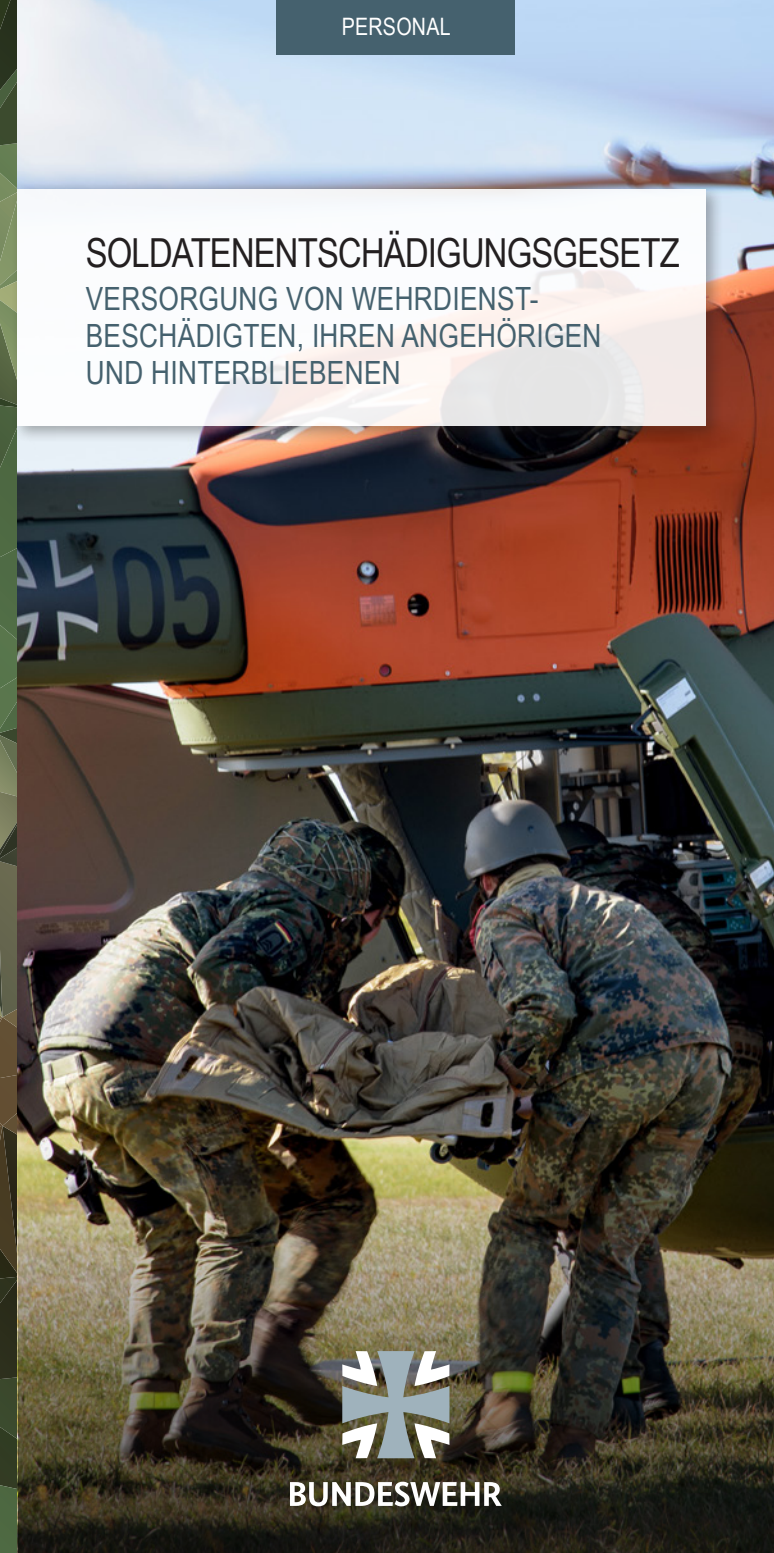
Wilhelm-Raabe-Straße 46
40470 Düsseldorf

Stand: Dezember 2024
Bildnachweis: Bundeswehr
Druck:
Zentraldruckerei BAIUDBw

Diese Publikation ist Teil
der Informationsarbeit der
Bundeswehr. Sie wird kosten-
los abgegeben und ist nicht
zum Verkauf bestimmt.



BUNDESWEHR



SOLDATENENTSCHÄDIGUNGSGESETZ VERSORGUNG VON WEHRDIENST- BESCHÄDIGTEN, IHREN ANGEHÖRIGEN UND HINTERBLIEBENEN



BUNDESWEHR



DAS SOLDATENENT- SCHÄDIGUNGSGESETZ (SEG)

Das SEG steht ganz im Zeichen der Verantwortung und Fürsorge und hat zum Ziel, den Anforderungen und Bedarfen wehrdienstbeschädigter Soldatinnen und Soldaten individuell und passgenau zu entsprechen.

Das SEG tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Die Versorgungsleistungen werden nahtlos mit dem Inkrafttreten des SEG sichergestellt.

Warum gibt es das SEG?

Die Soldatenentschädigung wird mit dem SEG erstmals in einem eigenen Gesetz geregelt, um den Besonderheiten des Dienst- und Treueverhältnisses sowie der daraus erwachsenden besonderen Fürsorgepflicht des Dienstherrn gerecht zu werden.

Was ändert sich bereits im Jahr 2024?

Für das Jahr 2024 gibt es eine Übergangsregelung für einkommensunabhängige Leistungen. Für die Bezieherinnen und Bezieher von **Ausgleichszahlungen und Renten**

werden die Zahlbeträge ab dem 1. Januar 2024 pauschal um **25% erhöht**. Die Bezieherinnen und Bezieher müssen hierfür keinen Antrag stellen. Die weitere Versorgung wird im Jahr 2024 wie bisher gewährleistet.

Welche Leistungen werden durch das SEG ab dem Jahr 2025 gewährt?

- Wehrdienstbeschädigte Soldatinnen und Soldaten erhalten **nach Beendigung des Wehrdienstes** Leistungen in den Bereichen:
 - medizinische und orthopädische Versorgung
 - Teilhabe am Arbeitsleben
 - Pflege
 - Wohnungshilfeganzheitlich und mit **allen geeigneten Mitteln** über unseren leistungsstarken Partner, die **Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB)**. Die UVB greift auf ein bundesweites Netzwerk zurück und betreut alle Berechtigten individuell und umfassend.
- Einkommensunabhängige Leistungen werden deutlich erhöht (Bsp.: bei GdS 30 bisher mtl. 224 €, ab 2025 mtl. 418 €).
- Der Erwerbsschadensausgleich regelt die Entschädigung für schädigungsbedingte Einkommenseinbußen neu und transparent.

- Der Ausgleich für Waisen wird erhöht und ohne weiteren Nachweis bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt.
- Witwen und Witwer erhalten eine einkommensunabhängige Ausgleichszahlung in Höhe von 750 € mtl.
- Weiterführende Details zu dem verbesserten Leistungsspektrum können dem Internetauftritt „SEG“ entnommen werden.

Was müssen die Versorgungsberechtigten beachten?

Das zuständige Bundesamt informiert alle Versorgungsberechtigten zeitgerecht über die Einzelheiten der Änderungen im SEG.

Versorgungsberechtigte, die einkommensunabhängige und einkommensabhängige Leistungen erhalten, werden über das Ihnen ab dem 1. Januar 2025 zustehende **Wahlrecht** zwischen ihren bisherigen Leistungen und den Leistungen nach dem SEG durch ein individualisiertes Schreiben im Dezember 2024 informiert.